

2032.3-J

Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz

vom 10. November 1980, Az. 2103 - VI - 111/80

(JMBl. S. 227)

Zitiervorschlag: Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über die Vergütung für die örtlichen Sitzungsvertreter der Staatsanwaltschaft vom 10. November 1980 (JMBl. S. 227), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 22. Oktober 2024 (BayMBl. Nr. 532) geändert worden ist

1.

¹Beamte der Fachlaufbahn Justiz, die in der dritten Qualifikationsebene eingestiegen sind oder sich für die Ämter ab dieser Qualifikationsebene gemäß Art. 37 LlbG qualifiziert haben, die zur Wahrnehmung des Sitzungsdienstes bei den Amtsgerichten als Vertreter des Staatsanwalts oder des Amtsanwalts bestellt sind (örtliche Sitzungsvertreter), werden in ihrem Hauptamt nicht entlastet. ²Sie erhalten für diese Nebentätigkeit eine Vergütung.

2.

¹Die Vergütung ist vierteljährlich nachträglich zu zahlen. ²Sie beträgt 10,67 € für jede Sitzungsstunde. ³Zur Abgeltung aller übrigen mit den Aufgaben des örtlichen Sitzungsvertreters verbundenen Tätigkeiten wird die am Monatsende festgestellte Gesamtzahl der von dem Sitzungsvertreter wahrgenommenen Sitzungsstunden um 30 v.H. erhöht; das Ergebnis wird auf volle Stunden aufgerundet.

3.

¹Die Anzahl der wahrgenommenen Sitzungsstunden wird auf Grund des Kalenders für Hauptverhandlungen ermittelt. ²In dem Kalender ist unter den Eintragungen für die einzelnen Sitzungstage der Zeitpunkt des Beginns und der Beendigung der Sitzung unter Angabe der Dauer von Unterbrechungen zu vermerken. ³Der Vermerk ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben.

4.

¹Der Behördenleiter teilt am Schluss eines jeden Kalendervierteljahres der für die Anordnung der Dienstbezüge zuständigen Stelle die Höhe der Vergütungen mit. ²Die für die Anordnung der Dienstbezüge zuständige Stelle ordnet die Auszahlung der Vergütungen an. ³Die Ausgaben sind bei der Haushaltsstelle zu buchen, aus der die Dienstbezüge des Beamten gedeckt werden.

5.

Die durch die Tätigkeit des Sitzungsvertreters entstehenden Sachausgaben trägt die Staatskasse.

6.

¹Diese Bekanntmachung tritt am 1. Januar 1981 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung vom 31. März 1966 (JMBl. S. 41), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 15. Oktober 1975 (JMBl. S. 167), außer Kraft.